

(Verfügungen und Mitteilungen Nr. 2/66, Beilage zu Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 21) sind die Leiter verpflichtet worden, die Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsinspektors in Funktionsplänen festzulegen, die entsprechend den Besonderheiten in den Betrieben im einzelnen auszugestalten sind. Aus den Hinweisen im Rahmenfunktionsplan für den Sicherheitsinspektor im Betrieb i.V.m. §19 ASchVO ergibt sich, daß der Sicherheitsinspektor für den Arbeits- und Brandschutz nicht in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie ein leitender Mitarbeiter verantwortlich ist. Seine Verantwortung ist aus § 19 ASchVO i. V.m. § 8 ASchVO abzuleiten (vgl. dazu R. Sander, „Die rechtliche Verantwortung der Sicherheitsinspektoren und -beauftragten“, Arbeit und Arbeitsrecht 1975, Heft 16, S. 505 ff.

Als Beauftragter des Betriebsleiters sorgt der Sicherheitsinspektor durch Anleitung und unmittelbare Einflußnahme für die Einhaltung des Arbeitsschutzes. Er hat den Betriebsleiter zu beraten und in seinem Auftrag den Arbeitsschutz im Betrieb zu organisieren. Seine vorrangige Aufgabe besteht darin, die Tätigkeit der Einzeleiter im Arbeitsschutz zu koordinieren, Betriebsbegehungen durchzuführen und für die ordnungsgemäße und sachkundige Durchführung der Arbeitsschutzbelehrungen zu sorgen. Es gehört ferner zu seinen Aufgaben, dem Leiter Vorschläge zur Erarbeitung der besten technischen und technologischen Methoden für die Durchsetzung des Arbeitsschutzes im Betrieb zu unterbreiten. Der Sicherheitsinspektor ist dagegen nicht verantwortlicher Einzeleiter, da er keinen Produktionsbereich leitet (vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 - 2 Zst 7/64 - NJ 1965 S. 154).

Daraus ergibt sich, daß es grundsätzlich nicht zu den Aufgaben eines Sicherheitsinspektors gehört, Gerüste oder Gleitschalungen abzunehmen und freizugeben. Das widerspricht auch der ausdrücklichen Festlegung in § 5 Abs. 1 der ASAO 341, wonach hierfür der Bauleiter des bauausführenden Betriebes die Verantwortung trägt.

In dem vom Kreisgericht Gera (Land) entschiedenen Fall war jedoch folgendes zu beachten:

Im Funktionsplan des Sicherheitsinspektors war nicht festgelegt, daß er auch für die Abnahme und Freigabe von Gerüsten verantwortlich ist. Der Leiter der Abteilung Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz des Betriebes hatte jedoch angewiesen, daß bestimmte Gerüste vor ihrer Inbetriebnahme der Sicherheitsinspektion vorzustellen sind und diese eine Kontrolle und die Freigabe der Gerüste vorzunehmen hat. Der Sicherheitsinspektor fühlte sich, entsprechend dieser Festlegung für die Abnahme und Freigabe verantwortlich, nahm die Kontrolle vor und gab die Rüstung auch ausdrücklich frei.

Damit wird die Frage aufgeworfen, ob sich Rechtspflichten auch aus der ausdrücklichen Übernahme bestimmter Aufgaben ergeben können, die nicht direkt zum Verantwortungsbereich des betreffenden Werk tätigen gehören. Hierzu hat das Präsidium des Obersten Gerichts in seinem Bericht an die 16. Plenartagung dargestellt, daß sich die Arbeitspflichten aus dem Arbeitsvertrag und aus den die Arbeitsaufgabe konkretisierenden Funktionsplänen, aber auch unmittelbar aus Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften, Rahmenkollektivverträgen, Ordnungen gemäß § 107 Abs. 4 GBA, Arbeitsordnungen sowie generellen und individuellen Weisungen der nach dem Gesetz hierzu befugten Leiter ergeben. „Übernimmt der Werk tätige die Erledigung von betrieblichen Aufgaben, die nicht von vornherein zu den mit ihm vereinbarten Arbeitsaufgaben gehören, hat er auch hierbei die damit verbundenen Anforderungen zu erfüllen und sich pflichtgemäß zu verhalten.“ (J 1975 S. 596)

## Inhalt

	<b>Seite</b>
Prof. Dr. habil. Claus J. Kreuzer: Hauptaufgabe und Zivilgesetzbuch.....	65
<b>Neue Rechtsvorschriften</b>	
Dr. Siegfried Petzold / Heinz Buch / Dr. Karl-Heinz Christoph / Heinz Martin / Hans Tarnick: Überblick über die Gesetzgebung im IV. Quartal 1975	72
<b>Berichte</b>	
Margret E d l e r / Dozent Dr. sc. Dietmar Seidel: Wissenschaftliche Tagung über Probleme des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Rechtspropaganda .....	77
<b>Aus der Praxis — für die Praxis</b>	
Klaus R u b i t z s c h / Heinz O b o w s k i: Öffentlichkeitsarbeit des Staatsanwalts und Gesetzlichkeitsaufsicht auf dem Gebiet des Neuerrechts .	80
Gerd P e t e r m a n n: Erfahrungen aus der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter in einem Aktiv zur Erziehung kriminell Gefährdeter .....	81
Renate S t r a n o v s k y: Rationelle Arbeitsweise bei Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.....	82
Renate H i l d e b r a n d t / Hans S c h u l z: Erhöhung der Wirksamkeit von Strafverfahren durch Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit . . . .	83
<b>Informationen.....</b>	<b>83</b>
<b>Fragen und Antworten.....</b>	<b>84</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zur Strafverschärfung bei Rückfall, wenn der Täter mehrmals mit Freiheitsstrafen vorbestraft ist, und zur Nichtanwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei Rückfallstraftätern.....	86
KrG Gera (Land): Zur Verantwortung des Bauleiters und des Sicherheitsinspektors für die Abnahme, Freigabe und Überprüfung von Gerüsten und Gleitschalungen im Gleitbauverfahren.	
Anm. Dr. Siegfried W i t t e n b e c k .....	87
<b>Ni-Beilage 1/76</b>	
Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 — 1 PIB 1/75 — über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975	
Anlage: Auszug aus dem Referat von Vizepräsident Dr. Werner Strasberg zur Begründung des Beschlusses auf der Plenartagung des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975	

Diesem Heft liegt das Jahresregister für 1975 bei.

Daraus folgt, daß der Sicherheitsinspektor im vorliegenden Fall zu Recht zur Verantwortung gezogen worden ist, weil er eine zwar außerhalb seines eigentlichen Aufgabengebiets liegende, ihm jedoch ausdrücklich zugewiesene und von ihm auch übernommene Aufgabe nicht pflichtgemäß ausführte und dadurch den Tod eines Menschen mit verursachte.

Oberrichter Dr. Siegfried W i t t e n b e c k,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts